

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 882

Veröffentlicht am: 07.12.2023

Satzung zur Kommission Qualitätssicherung (KQS) der Hochschule RheinMain (KQS-Satzung)



Herausgeber:

Präsidentin Hochschule RheinMain Postfach 3251 65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII Rainer Scholl

E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Kommission Qualitätssicherung (KQS) der Hochschule RheinMain (KQS-Satzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 07.12.2023

Prof. Dr. Eva Waller Präsidentin



SATZUNG ZUR KOMMISSION QUALITÄTSSICHERUNG (KQS) DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (KQS-SATZUNG)

Zur Durchführung der internen Akkreditierung von Studiengängen hat das Präsidium nach Beschlussfassung durch den Senat am 14.11.2023 folgende Satzung erlassen.

PRÄAMBEL

Die Hochschule RheinMain steht für sehr gute, aktuelle akademische Lehre mit hohem Anwendungsbezug. Das Leitbild und das Selbstverständnis Lehre und Lernen der Hochschule RheinMain spiegeln diesen Qualitätsanspruch wider.

Alle Studiengänge durchlaufen regelmäßig einen hochschulinternen Qualitätszyklus mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Entscheidung über die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge obliegt dabei der Kommission Qualitätssicherung (KQS), die mit der Vergabe des Gütesiegels des Akkreditierungsrates die Einhaltung der rechtlichen sowie der durch den Senat beschlossenen Kriterien zur Qualitätssicherung bestätigt.

Gemäß den hochschulrechtlichen Vorgaben sind Hochschulen dazu verpflichtet, alle Studiengänge mit Hochschulprüfung zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. Akkreditierungen überprüfen die Einhaltung von Qualitätsstandards in Studium und Lehre. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für Akkreditierungen sind die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die Vorgaben des Akkreditierungsrates, das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) und die Studienakkreditierungsverordnung (StakV).

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die KQS ist zuständig für die interne Erstakkreditierung und interne Reakkreditierung der an der Hochschule RheinMain angebotenen Studiengänge. Die Zuständigkeit kann durch vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung auf weitere Angebote der Hochschule oder assoziierter Unternehmen erweitert werden.

§ 2 ZIELE

Die KQS dient der Qualitätssicherung der zu begutachtenden Studiengänge.

§ 3 AUFGABEN DER KQS

- (1) Die KQS entscheidet über die Erstakkreditierung neuer Studiengänge, über die Reakkreditierung nach spätestens acht Jahren sowie über wesentliche Änderungen (gemäß StakV in der jeweils gültigen Fassung) innerhalb der Akkreditierungslaufzeit. Sie entscheidet außerdem über Anträge zur Verlängerung von Akkreditierungslaufzeiten.
- (2) Die KQS trifft auf Basis der jeweils gültigen rechtlichen Kriterien nach StakV sowie der durch den Senat beschlossenen Kriterien zur Qualitätssicherung die Entscheidung



hinsichtlich ihrer Erfüllung. Sie dokumentiert ihre Entscheidung im Akkreditierungsbericht. Ggf. erteilt sie Auflagen oder Empfehlungen oder spricht kollegiale Anregungen aus. Sie ist weisungsunabhängig und nur an die in dieser Satzung festgelegten Kriterien gebunden.

- (3) Die KQS ist zuständig für die Verleihung des Gütesiegels des Akkreditierungsrates.
- (4) Im Falle einer Auflagenerteilung überprüft die KQS die Erfüllung der Auflagen.
- (5) Die KQS kann die vorbenannten Aufgaben mit Mehrheitsbeschluss auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden delegieren.

§ 4 MITGLIEDER DER KQS

Die KQS setzt sich zusammen aus

- fünf professoralen Mitgliedern (eine Person pro Fachbereich) mit jeweils einer Stimme sowie jeweils einer Stellvertretung
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales qua Amt mit einer Stimme, Stellvertretung gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums
- zwei studentischen Mitgliedern mit jeweils einer Stimme sowie jeweils einer Stellvertretung, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Fachbereichen
- eine Vertretung der Prüfstelle Qualitätssicherung (PQS) qua Amt ohne Stimmrecht.

§ 5 BESTELLUNG UND AMTSZEIT

- (1) Die professoralen Mitglieder jedes Fachbereichsrates nominieren durch Beschluss mit einfacher Mehrheit jeweils eine Professorin oder einen Professor und jeweils eine Stellvertretung mit Erfahrung im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung von Studiengängen. Die Bestellung der nominierten Personen erfolgt durch das Präsidium. Im Falle eines Dissenses zwischen Fachbereich und Präsidium erfolgt eine Stellungnahme des Senats mit abschließender Entscheidung durch das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments nominieren durch Beschluss die studentischen Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens zwei Hochschulsemester absolviert sowie zu Beginn der Amtszeit noch mindestens ein Jahr Studienzeit an der Hochschule vor sich haben. Kommt nach Aufforderung des Präsidiums zur Nominierung bis zur Fristsetzung kein Beschluss des Studierendenparlaments zustande, erfolgt die Nominierung durch den AStA. Falls keine Nominierung zustande kommt, bleibt der Platz unbesetzt, bis eine Nominierung erfolgt. Die Bestellung der nominierten Personen erfolgt durch das Präsidium. Im Falle des Dissenses zwischen Studierendenparlament (Stupa) bzw. AStA und Präsidium erfolgt eine Stellungnahme des Senats mit abschließender Entscheidung durch das Präsidium.
- (3) Die bestellten Mitglieder erhalten vor Antritt eine Einführung in das interne Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Hochschule RheinMain.
- (4) Die Amtszeit eines professoralen Mitglieds erstreckt sich über vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds über zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich.



§ 6 VORSITZ UND AUFGABEN

- (1) Die KQS wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzes sind im Anhang geregelt.

§ 7 AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds der KQS endet vorzeitig, wenn es nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.
- (2) Für den Rücktritt aus der KQS gilt § 22 (1) der Grundordnung mit der Maßgabe, dass der Rücktritt gegenüber dem Präsidium zu erklären und von diesem zu genehmigen ist.
- (3) Bei Anhaltspunkten für eine nicht ordnungsgemäße Amtsführung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis können Mitglieder aus der KQS abberufen werden. Eine Abberufung kann sowohl durch die KQS als auch bei professoralen Mitgliedern durch die professoralen Mitglieder des Fachbereichsrates bzw. bei studentischen Mitgliedern durch das Studierendenparlament angestoßen werden. Die Abberufung selbst erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (4) Will die KQS die Abberufung anstoßen, entscheidet sie hierüber unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit und im Benehmen mit der Stelle, die das betroffene Mitglied entsandt hat. Dabei ist das betroffene Mitglied der KQS von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Will die Stelle, die das betroffene Mitglied entsandt hat, die Abberufung anstoßen, entscheidet sie hierüber mit einfacher Mehrheit und im Benehmen mit der KQS. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung über die Abberufungsentscheidung ausgeschlossen, sofern es zugleich Mitglied der Stelle ist, die es entsandt hat.
- (6) Scheidet ein Mitglied nach den Absätzen 1-3 vor Ende der regulären Amtszeit aus der KQS aus, wird sein Amt neu besetzt.

§ 8 AUSSCHLUSS BEI DER MITWIRKUNG

- (1) Liegen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Mitglieds vor, entscheidet die KQS mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds über dessen Stimmberechtigung.
- (2) Kommt die KQS nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, leitet sie den Vorgang an das Präsidium weiter, das die Entscheidung hierüber mit einfacher Mehrheit trifft.

§ 9 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die KQS trifft sich in der Regel zu vier Sitzungen pro Jahr. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in der KQS erlangen, verpflichtet. Sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Entscheidungen zu eingereichten Anträgen werden veröffentlicht.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt gemäß § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain.



- (3) An den Sitzungen nehmen die jeweiligen Mitglieder teil. Die Stellvertretungen können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht, wenn die jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Hinsichtlich der Tagesordnung gilt § 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Ausnahmen regelt § 12 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain.

§ 10 BESCHWERDEVERFAHREN

Gegen die Entscheidung der KQS kann Beschwerde eingelegt werden. Näheres zum Verfahren regelt die Handreichung Beschwerdeverfahren und externe Beschwerdestelle an der Hochschule RheinMain.

§ 11 DATENSCHUTZ

- (1) Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- (2) Eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN: INKRAFTTRETEN/AUFHEBUNGEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Sie ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 650 vom 29.04.2020.



Anhang zur Satzung zur Kommission Qualitätssicherung (KQS) der Hochschule RheinMain (KQS-Satzung)

Vorsitzende:r Kommission Qualitätssicherung (KQS)

| Bezeichnung | Vorsitzende:r Kommission Qualitätssicherung (KQS) |
|---|--|
| Benennung, Bestellung und Beauftragung | Die oder der Vorsitzende der KQS wird von der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. |
| | Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit als KQS- Mitglied und damit nach der jeweiligen Statusgruppe, aus der die oder der Vorsitzende kommt. Bei Ausscheiden der oder des Vorsitzenden aus der KQS endet auch die Amtszeit als Vorsitzende:r. |
| | Eine Wiederwahl ist zulässig. |
| Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse | Es ergeben sich nachfolgende inhaltliche und organisatorische Aufgaben: |
| | Die oder der Vorsitzende vertritt die KQS nach innen und nach außen. Sie oder er ist Ansprechperson hinsichtlich aller Entscheidungen und Beschlussfassungen der KQS im Rahmen der internen Akkreditierung. Sie oder er leitet die KQS-Sitzungen. Sie oder er stimmt das finale Protokoll der KQS-Sitzungen sowie die Akkreditierungsberichte mit der Leitung der PQS ab. Sie oder er ist Ansprechperson für die Studiengangsleitungen sowie für die Beschwerdestelle im Fall von Beschwerdeverfahren. Sie oder er wirkt bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre mit. Ggf. weitere Aufgaben, die die KQS gemäß § 3 der KQS-Satzung an ihren Vorsitz delegieren kann. |
| Ausgewählte Informations- und Rechtsquellen für die Aufgabenwahrnehmung | Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) KQS-Satzung QMSL-Satzungen mit ihren Handreichungen |